



Brüssel, den 19. Dezember 2016
(OR. en)

12966/16
COR 1 (de)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0299 (NLE)

COASI 204
ASIE 82
RELEX 819
CFSP/PESC 792
COHOM 125
CONOP 83
COTER 101
COARM 178
DEVGEN 219
WTO 281
COMER 106
JAI 807
CODRO 6
ECOFIN 876
PROCIV 67
ENV 639
EDUC 318
TRANS 378
ENER 351
AGRI 539

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Afghanistan andererseits

Seite EU/AF/de 28 ist durch die anliegende Seite zu ersetzen.

ARTIKEL 15

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit und in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen zusammen, um das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen in ihrem jeweiligen Gebiet zu schützen.
- (2) Die Vertragsparteien führen Gespräche und einen Informationsaustausch über ihre jeweiligen Maßnahmen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen, des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Codex-Alimentarius-Kommission.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer auf den Kapazitätsaufbau ausgerichteten Zusammenarbeit in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen. Diese Zusammenarbeit wird eigens auf die Erfordernisse jeder Vertragspartei zugeschnitten und mit dem Ziel durchgeführt, die Vertragsparteien bei der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen der jeweils anderen Vertragspartei zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsparteien nehmen auf Ersuchen einer Vertragspartei rasch einen Dialog über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen auf.
- (5) Die Vertragsparteien benennen Kontaktstellen für die Kommunikation über unter diesen Artikel fallende Fragen.